

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein 08 Bissingen / Enz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim unter der Nummer 198 eingetragen.
5. Die Farben des Vereins sind blau-weiß

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs. Der Verein dient auch der Wertevermittlung und Integration von Jugendlichen, auch mit Migrationshintergrund, des weiteren wird der Vereinszweck verwirklicht durch
 - Bereitstellung von Sportanlagen
 - Teilnahme an Wettkämpfen
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung, Weiterbildung und Anstellung von Übungsleitern für die Leitung eines sachgemäßen und geordneten Spielbetriebs.
 -
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht geduldet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre
 - b) Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren
 - c) Kinder bis zu 14 Jahren
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

2. Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht wahl- und stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen; das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden. Sie ist nicht anfechtbar.
3. Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein durch Beschluss des Vorstandes.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich der Satzung und Ordnung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Die Satzung kann im Internet unter der Homepage des Vereins eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens am 30. November dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.
3. Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, indem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gem. § 16 dieser Satzung gegen das Mitglied verhängte Strafen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein:
 - a) ein grober Verstoß gegen die Satzung und Ordnung des Vereins oder eines seiner Verbände, denen der Verein angehört.
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Beim Ausschlussverfahren gegen Minderjährige haben deren gesetzliche Vertreter ein Vertretungsrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu bedienen.
3. In den Vereinsangelegenheiten haben alle ordentlichen Mitglieder das gleiche Wahl- und Stimmrecht. Für die zu besetzenden Ämter sind sie wählbar, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
4. Das Wahl- und Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Versammlungen teilzunehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Gebühren wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Zahlung der Beiträge soll mittels Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die nicht daran teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr verpflichtet werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
3. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind im 1. Kalenderquartal zu entrichten.
4. Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, können vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreit werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch

als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und auch so veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

7. Der Verein kann zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen bis zum dreifachen eines Jahresbeitrages, Arbeitsleistung und andere Gebühren erheben

§ 9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung derzeit Bietigheimer Zeitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

2. Die Tagesordnung hat die Gegenstände der Beschlussfassung zu enthalten.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen mit Handzeichen.

- 6 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung war.
7. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3tel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4tel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.
8. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt gestrichen oder geändert, so ist vorher das Einverständnis der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entlassung des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Bestätigung des Schriftführers und der Ressortleiter
 - g) Abstimmung über die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden oder anderen Vereinen
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - j) Beschluss zum Kauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken, sowie für die Aufnahme von Darlehen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Schriftführer und allen anwesenden Vorständen zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und höchstens 5 Personen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig. Die Vorstände des Vereins sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung soweit die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist.
5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand kann Angelegenheiten an Dritte delegieren.
7. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht möglich. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
Wird kein neues Mitglied kommissarisch berufen, so wird das Aufgabengebiet des ausscheidenden Vorstandmitglieds unter den restlichen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Zur Erledigung technischer und geschäftlicher Arbeiten kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Schriftführer
Ressortleiter in den Bereichen Sport, Verwaltung, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit.

Diese sind keine Vorstände im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 -7 Personen aus dem Kreis der Ehrenmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden vom Vorstand auf 4 Jahre bestellt. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Ältestenrat kann zu Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.
3. Der Ältestenrat hat beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten. Er tritt insbesondere als Schlichtungsstelle auf und wirkt ausgleichend in Streitfällen und bei Meinungsverschiedenheiten.
4. Der Ältestenrat ist berufen, dem Vorstand neue Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort den gesamten Vorstand unterrichten.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
3. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen, sofern die satzungsmäßige Mindestzahl nicht mehr erreicht ist automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandmitgliedes einzuberufen ist.
4. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der Bewerber gewählt ist, der hier die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 16 Strafbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinar Gewalt.
2. Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.
3. Als Vereinsstrafen sind zulässig: Verweis, Verwarnung, Geldstrafen bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.
4. Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
5. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

6. Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4tel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es ausschließlich und unmittelbar für einen einem gemeinnützigen Zweck dienenden Sportverein zu verwenden hat.
4. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 18 Haftung und Haftpflicht

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besondere Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf die Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Mai 2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.